



Arbeitsgemeinschaft
katholischer Jugend Österreichs
1010 Wien, Johannesgasse 16
Telefon 0 222 / 512 16 21
Fax 0 222 / 513 94 60

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	73-GE/19-93
Datum:	20. OKT. 1993
Verteilt	22 Okt. 1993 <i>Reul</i>

Dr. Absch - Flarent

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1010 Wien

Wien, am 19.10.1993

Betrifft: Begutachtung des Entwurfs zur ZDG-Novelle 1993

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs hat sich intensiv mit dem vom BM für Inneres ausgesandten Entwurf für die Novellierung des Zivildienstgesetzes auseinandergesetzt und übermittelt Ihnen in der Beilage 25 Exemplare unserer Begutachtung.

Bis auf die Bestimmung, die eine unterschiedliche Dauer von Präsenz- und Zivildienst gesetzlich verankert und jene, die eine unzureichende Ausweitung der Dienstleistungsgebiete darstellt, ist eine Beschlußfassung des vorliegenden Entwurfs zur Novellierung des ZDG zu begrüßen. Dies insbesondere deshalb, weil der Entwurf eine Reihe von Verwaltungsvereinfachungen sowohl für das BM für Inneres als auch für die ZD-Einsatzeinrichtungen vorsieht.

Es ist im Zusammenhang der aktuellen Verhandlungen um die Verlängerung des Zivildienstes nochmals und mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die in der Öffentlichkeit aufgebaute Alternative "12 Monate Zivildienst oder Zusammenbruch der Landesverteidigung" keine ist. Dem Bundesheer darf der nötige Reformdruck durch Zugangsbeschränkungen zum Zivildienst nicht genommen werden, sind es doch die abrüstenden Soldaten, die eine erschreckende Demotivierung durch die Ableistung des Präsenzdienstes bekunden. Diese Demotivierung ist das eigentlich zu lösende Problem. Dies wird durch Verbesserung von "Rahmenbedingungen" die unserem gesellschaftlichen Standard entsprechen zu gewährleisten sein, sei dies ein höheres Taggeld, verbesserte Unterkünfte, Zapfenstreich oder eine österreichweite Interessensvertretung der Präsenzdiener. Motivation und Legitimation des Bundesheeres bei den Wehrpflichtigen kann aber sicher nicht durch Zugangsbeschränkung zum Zivildienst erreicht werden und erweist sich so als der falsche Ansatz!

Mit der Bitte um Berücksichtigung der dargelegten Überlegungen verbleibt mit freundlichen Grüßen

Mag. Martin Kargl
Generalsekretär

•Katholische Arbeiter- und Arbeiterinnenjugend Österreichs
•Katholische Jugend – Katholische Jugend Land Österreichs
•Katholische Schüler/innen-Jugend Österreichs
•Institut für Jugendpastoral
•Neun Diözesanstellen der AKJ bzw. KJ
www.parlament.gv.at



Arbeitsgemeinschaft
katholischer Jugend Österreichs
1010 Wien, Johannesgasse 16
Telefon 0 222 / 512 16 21
Fax 0 222 / 513 94 60

Stellungnahme der AKJÖ zum Entwurf zur ZDG-Novelle 1993

1. Gesamtbeurteilung:

- A. Die Arbeitsgemeinschaft Kath. Jugend Österreichs (AKJÖ) begrüßt die im Entwurf zur ZDG-Novelle 1993 vorgesehenen Maßnahmen, die die Administration der Zivildienstverwaltung vereinfachen und eine wesentliche Reduzierung der Verwaltungstätigkeit sowohl auf Seiten des BM für Inneres als auch auf Seiten der ZD-Einsatzeinrichtungen mit sich bringen. Weiters ist positiv herauszustreichen, daß ein gestellter Zivildienst Antrag wieder aufschiebende Wirkung für einen Einberufungsbefehl zum Bundesheer hat und damit die Rechtsicherheit für die jungen Staatsbürger wieder garantiert.
- B. Die AKJÖ kann sich nicht einverstanden erklären mit der grundsätzlich unterschiedlichen Dauer von Präsenzdienst und Zivildienst.
Die Beibehaltung der taxativen Aufzählung der Dienstleistungsgebiete für Zivildienstleistende stellt unserer Meinung nach eine weiterhin unzulässige Einschränkung der Dienstleistungsgebiete dar. Dies trägt auch nicht im notwendigen Ausmaß zur Schaffung neuer Einsatzstellen für Zivildienstler bei.
- C. Die AKJÖ kritisiert das Fehlen einer finanziellen Regelung für die Auslandsdienst (§12b ZDG). Die Ableistung des Auslandsdienstes sollte in jener Höhe gefördert werden, die dem BM für Inneres an Kosten entstehen würden, wenn die Zivildienstleistenden ihren Zivildienst im Rahmen einer normalen nach § 3 Abs. 2 genehmigten Einsatz-einrichtung ableisten.

2. Detaillierte Begutachtung:

ad § 2:

Daß der Strafregisterauszug nicht mehr von Zivildienst-Antragsteller selbst einzuholen ist, sondern vom Innenministerium direkt angefordert wird, stellt eine positive zu wertende Verwaltungsvereinfachung in der Antragstellung dar.

ad § 3 Abs. 2: "Dienstleistungsgebiete für Zivildienstler":

Die Beibehaltung der taxativen Aufzählung ist für die AKJÖ eine unzulässige Begrenzung der Dienstleistungsgebiete, die so auch keine ausreichende Steigerung der Einsatz-einrichtungen ermöglicht.

Kommentar zu den in §3 Abs.2 neu aufgenommenen Dienstleistungsgebieten:

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege:

Grundsätzlich ist die Erweiterung der Dienstleistungsgebiete um diese Bereiche positiv zu bewerten, es muß aber sichergestellt werden, daß nicht nur öffentliche Träger (Gemeinden, Umweltschutzbehörden, Wasserbaubehörde, etc., wie dies in einem Verordnungsentwurf des BM für Inneres einmal vorgestellt wurde) Zivildienstleistende zugewiesen bekommen können, sondern auch freie Träger, die in diesen Bereichen tätig sind.

2. Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus:

Wenn auch damit nicht viele neue Einsatzstellen geschaffen werden, ist diese Möglichkeit positiv hervorstreichend. Dies bietet Zivildienstleistenden die Möglichkeit, einen Beitrag zur Aufarbeitung der österreichischen Geschichte zu leisten.

•Katholische Arbeiter- und Arbeiterinnenjugend Österreichs
•Katholische Jugend – Katholische Jugend Land Österreichs
•Katholische Schüler/innen-Jugend Österreichs
•Institut für Jugendpastoral
•Neun Diözesanstellen
der www.parlament.gv.at

3. Sicherheitsvorsorge:

Dieser Bereich stellt offensichtlich eine Erweiterung der in der letzten Verordnung des BM für Inneres zur Erweiterung der Dienstleistungsgebiete aufgenommenen "Schulwegsicherung" dar. Zum einen ist hier anzumerken, daß im Bereich der Schulwegsicherung eingesetzte Zivildienstler nicht im notwendigen Ausmaß mit dieser Tätigkeit ausgelastet sind und dadurch dem Ansehen des Zivildienstes insgesamt schaden. Zum anderen scheint die organisatorische Einbindung in den Wachkörper des Bundes oder des Landes ein gesetzesimmanenter Widerspruch zu Verfassungsbestimmung § 2 Abs. 3 zu sein, nach dem Zivildienstler keinem Wachkörper des Bundes oder Landes angehören dürfen.

4. Resozialisierungshilfe:

Bei diesem Dienstleistungsgebiet ist die Abgrenzung zur in § 3 Abs. 2 ohnedies vorgesehenen "Sozialhilfe" nicht klar. Dieser Bereich sollte als "Betreuung von sozialen und gesellschaftlichen Randgruppen" definiert werden, wie dies schon im Entwurf zur ZDG-Novelle 1991 vorgesehen war.

5. Die AKJÖ fordert die Aufnahme von folgenden zwei weiteren Dienstleistungsgebieten:

- * Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendbetreuung:
- * Friedenspädagogische und friedenspolitische Bildungsarbeit, durch die Bewußtseinsbildung im Sinn von alternativen Möglichkeiten der Konfliktaustragung, Streitkultur, Gewaltminimierung, verbunden mit einem konkreten sozialarbeiterischen Einsatz erfolgen sollte.

ad § 3 Abs. 4: "Tätigkeiten zur Erhaltung und zum Ausbau der Infrastruktur ..."

Diese Klarstellung ist zu begrüßen, da es ein Zugeständnis an die Realität ist, daß der konkrete Einsatz für Menschen, durch oder in Organisationen durchgeführt, immer auch verbunden ist mit infrastrukturellen, organisatorischen und verwalterischen Tätigkeiten. Wir möchten aber darauf hinweisen, daß dieser § nicht dazu dienen darf, den Einsatz von Zivildienstleistenden nur in Behörden oder bei öffentlichen Stellen sicherzustellen, sondern daß dies auch für alle freien Träger in gleicher Weise gilt.

ad § 5 Abs. 1:

Die AKJÖ begrüßt es, daß im Zuge des Stellungsverfahrens die Wehrpflichtigen über ihr Recht, eine Zivildienstklärung abzugeben, zu informieren sind.

ad § 5 Abs 2 und 3:

Die Befreiung von der Wehrpflicht mit "Abgabe der rechtswirksamen Erklärung" und dem damit verbundenen außerkrafttreten eines Einberufungsbefehls trägt zur weiteren Vereinfachung des Antragsverfahrens bei. Weiters stellt Abs.2 die Rechtsicherheit für die Zivildienstler wieder her, die mit der ZDG-Novelle 1991 gefallen ist. Diese Änderungen werden von der AKJÖ nachdrücklich positiv bewertet!

ad § 5a : "Ruhensgründe" für das Recht, eine ZD-Erklärung abzugeben:

ad §5a Abs. 1 Ziffer 1: Da es durchaus der Fall sein kann, daß Präsenzdiener während der Ableistung des Präsenzdienstes einen Gewissensbildungsprozeß durchmachen können, muß auch Präsenzdienern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Gewissensgründe "gegen die Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen" zu erklären.

ad § 5 a Abs. 1 Ziffer 2:

"In den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab dem Tag der Zustellung des Einberufungsbefehls":

Hier wäre ebenfalls eine 2-Wochenfrist wie in § 5a Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehen, einzufügen.

ad § 7 Abs. 2: " Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt 10 Monate":

Die AKJÖ kann sich unter keinen Umständen für eine ungleich lange Dauer von Präsenzdienst und Zivildienst aussprechen. Da diese Bestimmung nicht einen Lastenausgleich zw. Präsenz- und Zivildienstern gehen kann ist nicht einsehbar, daß junge Männer, die sich der Logik von "Gewaltanwendung gegen andere Menschen" verweigern, länger dienen müssen als Präsenzdiener.

ad § 25a Abs. 1:

Die Neuregelung, nach der Zivildienstler eine Pauschalvergütung für Monatsgeld, Unterbringung, Verpflegung und Reinigung etc. erhalten sollen, ist im Sinne einer möglichst einfachen Verwaltung der Zivildienstangelegenheiten sowohl im Bm für Inneres als auch in den Einsatzstellen sehr zu begrüßen.

Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreichs
Wien, am 12.10.1993